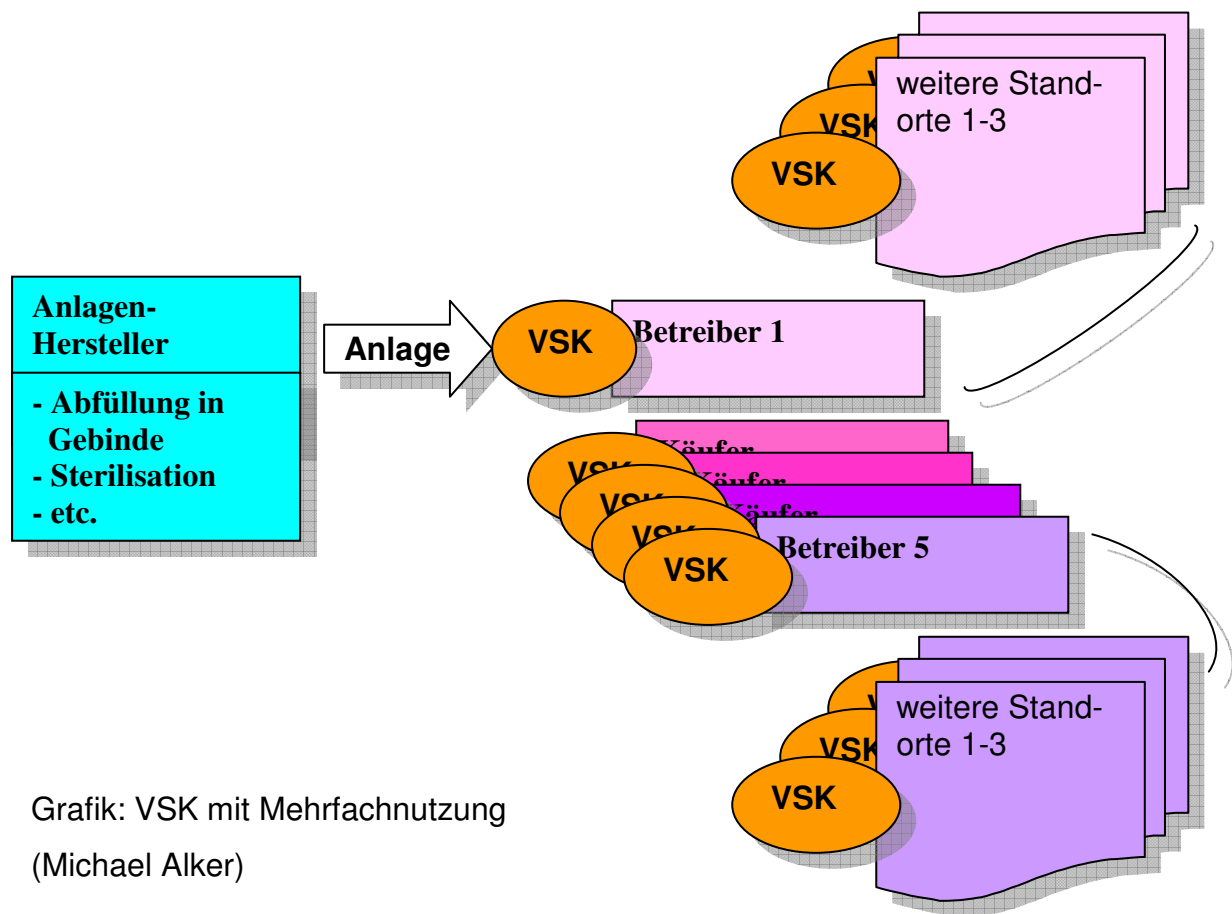


Verfahrens- und Stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Gefährdungsbeurteilung

Der Ersteller einer Gefährdungsbeurteilung kann prüfen, ob ein Antrag auf „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien“ (VSK) nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 420 ¹⁾ möglich ist. VSK, die durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) verabschiedet wurden, können für Hersteller und Verwender deutliche Aufwandsentlastung bei deren künftigen Gefährdungsbeurteilungen bedeuten. Dies kann gerade jetzt ein Gegengewicht vor dem Hintergrund der eng gesetzten Fristen für die Erstellung von Stoffsicherheitsbeurteilungen innerhalb der Registrierungspflicht für Hersteller oder Importeure nach der REACH-Verordnung (REACH-V) hilfreich sein.

Die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung ist in der TRGS 400 ²⁾ beschrieben. Die VSK müssen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder direkt beim Leiter des Arbeitskreises „AK VSK“ beantragt werden. Nach Prüfung und Befürwortung durch den Arbeitskreis wird der Antrag dem Unterausschuss II „Schutzmaßnahmen“ des AGS sowie danach dem AGS selbst zum Beschluss vorgelegt. Der Arbeitskreis gibt den Antragstellern praktische Hilfestellung. Es stellt sich die Frage, wie sich künftig Gefährdungsbeurteilungen in Verbindung mit Stoffsicherheitsbeurteilungen CSA (Chemical Safety Assessment) nach der REACH-V möglichst effizient managen lassen, um die gesetzlichen Anforderungen nationaler sowie von EU-Regelungen erfüllen zu können. Die Gefährdungsbeurteilungen dienen zwar den CSA als Grundlage sowie umgekehrt. Andererseits ist mit den CSA ein erheblicher Aufwand verbunden, aus dem sich der Bedarf nach Entlastung an nationaler Stelle ergibt. Hierzu hat der deutsche Gesetzgeber den Arbeitgebern über die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit den VSK bereits eine Brücke gebaut, die nach Ansicht des Autors stärker in Anspruch genommen werden sollte. Erfüllen die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen sowie die Festlegungen zur Wirksamkeitskontrolle diese Kriterien, so kann der Aufwand für künftige Gefährdungsbeurteilungen spürbar reduziert werden. Tatsächlich können ein und dieselben VSK für mehrere vergleichbare Arbeitsbereiche eines Arbeitgebers genutzt werden, unabhängig vom Standort innerhalb Deutschlands. Auch andere Firmen können sich auf diese VSK berufen, wenn sie die VSK für deren Gefährdungsbeurteilung übernehmen können.

Ein praktisches Beispiel: Ein Anlagenhersteller vertreibt seine Anlagen mit ein und denselben mitgelieferten VSK an die Anlagenbetreiber, die diese VSK wiederum für alle ihre Standorte anwenden.



Grafik: VSK mit Mehrfachnutzung
(Michael Alker)

Nach REACH-V und GefStoffV stellt sich im Rahmen der Verpflichtung zu Risikominderungsmaßnahmen die Frage, ob die Prozesse bei der Anwendung von Gefahrstoffen im Betrieb sicher sind. Gerade bei den VSK ist die Rechtssicherheit sehr hoch durch die erlangte Vermutungswirkung. Im Wesentlichen müssen die folgenden vier Grundvoraussetzungen erfüllt sein, um Erfolgsaussicht auf VSK zu haben:

- Fortschrittlicher Stand der Technik
- Unterschreitung der Risikoakzeptanzschwelle ³⁾
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV unter Berücksichtigung von: TRGS 400, dermales Risiko (TRGS 401) ⁴⁾, inhalatives Risiko (TRGS 402) ⁵⁾, physikalisch-/chemische Gefahren wie Brand-/Explosionsgefahren (§ 12 GefStoffV)
- Erfüllung der Anforderungen nach TRGS 420

- 1) TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“, 01-2006, zuletzt geändert und ergänzt, 06-2008
- 2) TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, 01-2008
- 3) Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, BAuA, 06-2008
- 4) TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, 06-2008; Begründungen zu Exposition-Risiko-Beziehungen, 09-2008
- 5) TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“, 06-2008

Autor: Dipl.-Ing. Michael Alker, Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, Geschäftsfeld Umwelt/Sicherheit/Gesundheit, Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst C 769, 65926 Frankfurt/M. - Leiter des Arbeitskreises VSK des UA II „Schutzmaßnahmen“ im AGS.